

nahme neuer Mitglieder durfte nur mit einstimmiger Genehmigung der vorhandenen stattfinden⁸⁷. Abtretungen an fremde Mächte erforderten die Zustimmung des Bundes, während diese bei Abtretungen an Mitverbündete nicht erforderlich war. Bei Veränderungen im Besitzstande der Bundesglieder änderten sich die Rechte und Pflichten derselben nur mit Zustimmung des Bundes⁸⁸. Namentlich hatte dieser bei Erbafällen darüber zu entscheiden, ob die Plenarstimmen des erloschenen Hauses auf den sukzedierenden Stamm übergehen sollten⁸⁹.

4. Rechtlicher Charakter des Deutschen Bundes.

§ 41.

Als Zweck des Bundes stellten die beiden Bundesgrundverträge¹ übereinstimmend die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten hin. Unter der Erhaltung der äußeren Sicherheit war die Verteidigung des deutschen Gebietes gegenüber fremden Mächten verstanden. Bei der Erhaltung der inneren Sicherheit hatte man teils die Verhütung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen deutschen Staaten, teils die Unterdrückung revolutionärer Bewegungen im Auge. Die Erhaltung der inneren Sicherheit sollte jedoch nur insoweit Sache des Bundes sein, als eine Störung derselben für ganz Deutschland zu befürchten stand. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten war den Regierungen derselben überlassen². In dieser Zweckbestimmung lag gleichzeitig auch eine Kompetenzgrenze des Bundes³.

Der Deutsche Bund war ein Staatenbund.

[Das Rechtsverhältnis „Staatenbund“ ist oben § 13 S. 45 dahin definiert worden: Staatenbund ist die auf Vertrag beruhende, in diesem Sinne und nach ihrer rechtlichen Natur vertragsmäßige, organisierte Verbindung souveräner Staaten zur gemeinsamen

aus dem Bunde auszutreten (Secessionsrecht), wollte und konnte hiermit nicht beseitigt werden. Vgl. oben § 13 S. 48, Anschütz, Enzykl. 36 und Ebers, Lehre vom Staatenbunde 291—293. Preußen hat am 14. Juni 1863 (unter § 61) von diesem Secessionsrecht Gebrauch gemacht. Vgl. E. Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die *clausula rebus sic stantibus*, 29.]

⁸⁷ W. S. A. Art. 6, 12, 13.

⁸⁸ W. S. A. Art. 6.

⁸⁹ W. S. A. Art. 16.

¹ B. A. Art. 2 und W. S. A. Art. 1.

² W. S. A. Art. 25.

³ W. S. A. Art. 3: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgewiesen hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.“ — Vgl. Kompetenzbestimmung vom 12. Juni 1817 (G. v. Meyer a. a. O. 2 40 ff.).